

**BESTATTUNGS-
UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

Inhaltsverzeichnis

Änderungen in roter Schrift

I. Zweck und Organisation

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Zuständige Stellen

II. Zuständigkeit und Aufgaben

- Art. 3 Gemeinderat
- Art. 4 Zivilstandsamt / Bestattungsamt
- Art. 5 Friedhofverwaltung
- Art. 6 Friedhofgärtner

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

- Art. 7 Anzeigepflicht
- Art. 8 Bestattungsrecht
- Art. 9 Bestattungsbewilligung
- Art. 10 Aufbahrungsort
- Art. 11 Aufbahrungsdauer

Bestattungszeitpunkt

B. Die Bestattung

| | |
|---------|---------------------------------------------|
| Art. 12 | Schliessung des Sargs |
| Art. 13 | Bestattungszeiten |
| Art. 14 | Bestattungsfeier |
| Art. 15 | Särge |
| Art. 16 | Schliessen des Grabs, Grabkreuz, Grabnummer |
| Art. 17 | Bestattungsfelder |
| Art. 18 | Reihenfolge der Bestattungen |
| Art. 19 | Urnengräber |
| Art. 20 | Ruhedauer Reihen- und Kreisgräber |
| Art. 21 | Konzessionsdauer Urnennischen |
| Art. 22 | Konzessionsdauer Wahlgräber |
| Art. 23 | Graböffnung |
| Art. 24 | Aufhebung von Gräbern |
| Art. 25 | Bestattungs- und Beisetzungskosten |

Zusätzliche Urnenbeisetzungen
 Ruhedauer Kreisgräber
 Ruhedauer Urnennischen

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

| | |
|---------|-----------------------------|
| Art. 26 | Friedhofruhe |
| Art. 27 | Ordnung |
| Art. 28 | Öffnungs- und Besuchszeiten |

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

| | |
|---------|---------------------------|
| Art. 29 | Ausführungsbestimmungen |
| Art. 30 | Nicht unterhaltene Gräber |
| Art. 31 | Haftungsausschluss |

Verordnung Grabunterhalt

C. Grabmäler

Art. 32 Grabkreuz

Art. 33 Ausführungsbestimmungen

Verordnung Grabmäler

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Widerhandlung

Art. 35 Beschwerden

Art. 36 Bestehende Wahlgräber

Art. 37 Inkrafttreten

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen und gestützt auf Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT (alt)

I. Zweck und Organisation

Zweck

Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern und bezweckt namentlich die Schaffung und Erhaltung ästhetisch hochstehender Friedhofanlagen.

Zuständige Stellen

Art. 2

Die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten obliegen

- dem Gemeinderat,
- dem Zivilstandsamt,
- dem Bestattungsamt,
- der Friedhofverwaltung,
- dem Friedhofgärtner.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT (neu)

I. Zweck und Organisation

Zweck

Art. 1

Unverändert

Zuständige Stellen

Art. 2

Die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten obliegen

- dem Gemeinderat,
- dem regionalen Zivilstandsamt,
- dem Bestattungsamt,
- der Friedhofverwaltung,
- dem Friedhofpersonal.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat

Art. 3

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten.

² Er genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlagen.

³ Er erlässt Ausführungsbestimmungen über die Grabmäler und die Bepflanzung.

⁴ Er erlässt für das Bestattungs- und Friedhofwesen einen Gebührentarif. Dieser regelt die Kosten, welche den Angehörigen belastet werden.

Zivilstandsamt /
Bestattungsamt

Art. 4

¹ Das Zivilstandsamt des Todesortes bzw. des Zivilstandskreises nimmt die ärztliche Todesbescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat

Art. 3

¹ Unverändert

² Unverändert

³ Er erlässt **Verordnungen** über die Grabmäler und die Bepflanzung.

⁴ Er erlässt für das Bestattungs- und Friedhofwesen einen Gebührentarif. Dieser regelt die Kosten, **die dem Nachlass der Verstorbenen bzw. den Angehörigen** belastet werden. **Die Gebühren bewegen sich innerhalb des vom Grossen Gemeinderat festgelegten Gebührenrahmens (Anhang zum Reglement).**

Zivilstandsamt /
Bestattungsamt

Art. 4

¹ Das Zivilstandsamt des Todesorts bzw. des **regionalen** Zivilstandskreises nimmt die ärztliche Todesbescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus.

² Das Bestattungsamt der Gemeinde Muri bei Bern ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen oder des Vollmachtträgers der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an, bestimmt Datum und Zeit der Bestattung und macht die Angehörigen auf Art. 31 und 32 aufmerksam.

³ Dem Bestattungsamt ist anzugeben, ob es sich um eine Urnenbeisetzung oder Erdbestattung handelt.

Art. 5

¹ Die Friedhofverwaltung führt die Bestattungskontrolle und legt dieselbe am Ende des Jahres dem Bestattungsamt zur Überprüfung und Visierung vor.

² Die Friedhofverwaltung

- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle;
- führt die Gräberkartotheken;
- nimmt Aufträge für Grabbesorgungen entgegen;
- besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung;
- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften;

² Das Bestattungsamt der Gemeinde Muri bei Bern ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen oder **den Bevollmächtigten** der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an, bestimmt Datum und Zeit der Bestattung und macht die Angehörigen auf **die Regelung betreffend Grabkreuz (Art. 32)** aufmerksam.

³ Unverändert

Art. 5

¹ Unverändert

² Die Friedhofverwaltung

- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle;
- führt die **Beisetzungskontrolle**;
- nimmt Aufträge **für die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber** entgegen;
- besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung;
- sorgt für die Einhaltung der Vorschrif-

Friedhofverwaltung

Friedhofverwaltung

- ist das vorbereitende Gremium für die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte;
- ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates;
- entscheidet über die unentgeltliche Bestattung oder Beisetzung im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten.

Friedhofgärtner

Art. 6

¹ Die Friedhofgärtner sind verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber, der Friedhofanlagen und der Aufbahrungshalle.

² Sie übernehmen die Aufgaben des Totengräbers.

³ Sie sind erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, des Setzens von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

- ten;
- **stellt Antrag** für die in die Kompetenz des Gemeinderats fallenden Geschäfte;
- ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats;
- **entscheidet über die unentgeltliche Bestattung oder Beisetzung.**

Friedhofpersonal

Art. 6

¹ **Das Friedhofpersonal ist** verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber, der Friedhofanlagen und der Aufbahrungshalle / **Abdankungshalle.**

² **Es übernimmt** die Aufgaben des Totengräbers.

³ **Es ist** erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, des Setzens von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 7

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Todesortes bzw. des Zivilstandskreises innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

² Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen.

Bestattungsrecht

Art. 8

¹ Auf den Friedhöfen werden bestattet bzw. beigesetzt:

- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muri bei Bern;
- in der Gemeinde Muri bei Bern verstorbene Personen;
- Personen mit früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Muri bei Bern.

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 7

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Todesorts bzw. des **regionalen** Zivilstandskreises **zu melden**. **Die Meldung hat** innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere **zu erfolgen**.

² Die Angehörigen **von** Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod **zu melden**.

Bestattungsrecht

Art. 8

¹ Auf den Friedhöfen werden bestattet bzw. beigesetzt:

- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muri bei Bern;
- in der Gemeinde Muri bei Bern verstorbene Personen;
- Personen mit früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Muri bei Bern, **und zwar unabhängig von**

² Auswärtige Verstorbene können beim Vorliegen wichtiger Gründe ebenfalls auf den Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden. Hier darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die dafür im Gebührentarif festgelegten Gebühren entrichtet werden. Ein Entscheid wird gemeinsam durch das Bestattungsamt und die Friedhofverwaltung gefällt.

der Wohnsitzdauer.

² **Nicht unter Absatz 1 fallende** Verstorbene können beim Vorliegen wichtiger Gründe ebenfalls auf den Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden. **Die** Bewilligung **darf** nur erteilt werden, wenn die dafür im Gebührentarif festgelegten Gebühren entrichtet werden. **Der** Entscheid wird durch das **Bestattungsamt** gefällt.

Bestattungsbewilligung

Art. 9

Sobald das Bestattungsamt im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung oder der Todesanzeigebescheinigung eines Zivilstandsamtes ist und die nötigen Anordnungen getroffen hat, wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt.

Bestattungsbewilligung

Art. 9

Unverändert

Aufbahrungsort

Art. 10

Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle.

Aufbahrungsort

Art. 10

Unverändert.

Aufbewahrungsdauer

Art. 11

¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach Eintritt des Todes erfolgen.

Bestattungszeitpunkt

Art. 11

¹ **Das Datum der Bestattung bzw. Beisetzung ist mit dem Bestattungsamt und dem Friedhofpersonal abzusprechen.**

² Frühere Bestattungen bzw. längere

² **Die Bestattung oder Beisetzung darf**

Aufbewahrungszeiten dürfen nur in den in Art. 14 des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 erwähnten Fällen stattfinden.

B. Die Bestattung

Schliessung des Sarges

Art. 12

¹ Der Sarg wird 15 Minuten vor der Bestattung geschlossen.

² Ein früheres Schliessen ist in Absprache mit den Angehörigen oder des Vollmachtträgers möglich.

Bestattungszeiten

Art. 13

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden nur von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen bleiben öffentliche Feiertage.

Bestattungsfeier

Art. 14

Für die Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder der Vollmachtträger selbst zu sorgen.

frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.

B. Die Bestattung

Schliessung des Sargs

Art. 12

Die Schliessung des Sargs erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

² Aufgehoben

Bestattungszeiten

Art. 13

Unverändert

Bestattungsfeier

Art. 14

Die gesamte Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder die Bevollmächtigten selbst vorzunehmen.

| | | | |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Särge | <p>Art. 15 ¹ Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen. Das Holz soll nach Möglichkeit aus nachhaltiger Produktion stammen.</p> <p>² Metallsärge sind in Ausnahmefällen und nur in Wahlgräbern erlaubt. Sie sind für die Bestattung fachgerecht vorzubereiten.</p> <p>³ Die Grösse des Sarges ist den Friedhofgärtnern 48 Stunden vor der Bestattung mitzuteilen.</p> | Särge | <p>Art. 15 Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen. Das Holz soll aus nachhaltiger Produktion stammen.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> |
| Schliessen des Grabes, Grabkreuz, Grabnummer | <p>Art. 16 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen. Es wird mit einem provisorischen braunen Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet ist.</p> <p>² Jedes Grab erhält eine fortlaufende Nummer. Die Grabnummern werden von der Gemeinde unentgeltlich geliefert.</p> | Schliessen des Grabes, Grabkreuz, Grabnummer | <p>Art. 16 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen. Es wird mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen der Verstorbenen beschriftet ist.</p> <p>² Unverändert</p> |
| Bestattungsfelder | <p>Art. 17 Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in: - Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzungen);</p> | Bestattungsfelder | <p>Art. 17 Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in: - Gemeinschaftsgräber (Aschenbeisetzungen);</p> |

- Erdbestattungs-Reihen- und Kreisgräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre;
- Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder von 3 - 12 Jahren;
- Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren;
- Urnenreihengräber;
- Urnenkreisgräber;
- Urnennischen;
- Erdbestattungs-Wahlgräber (Einzel- und Doppelgräber);
- Urnenwahlgräber (normale Belegung);
- Urnenwahlgräber (doppelte Belegung).

- Erdbestattungs**kreisgräber** für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre;
- Erdbestattungs**gräber** für Kinder von 3 - 12 Jahren ;
- Erdbestattungs**gräber** für "**Engelskinder**" und Kinder bis zu 3 Jahren;
- Urnenkreisgräber;
- Urnennischen;
- Erdbestattungswahlgräber (Einzel- und Doppelgräber);
- Urnenwahlgräber (normale Belegung);
- Urnenwahlgräber (doppelte Belegung).

Reihenfolge
der Bestattungen

Art. 18

¹ Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen in den Reihen- und Kreisgräber-Abteilungen der Reihe nach.

² Die Reihenfolge der Belegung der Urnennischen ist frei.

Urnengräber

Art. 19

¹ In den Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen und in den Urnengräbern zusätzlich drei Urnen beigesetzt werden.

² Die zusätzlichen Beisetzungen haben

Reihenfolge
der Bestattungen

Art. 18

¹ Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen **bei Kreisgräbern fortlaufend**.

² Unverändert

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Art. 19

¹ Unverändert

² **Bei Doppelgräbern gelten analog die**

auf die Ruhedauer keinen Einfluss.

Ruhedauer Reihen- und Kreisgräber

Art. 20

- ¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre für die nachfolgenden Bestattungsarten:
- Erdbestattungs-Reihen- und Kreisgräber für Erwachsene, für Jugendliche und Kinder;
 - Urnenreihen- und Urnenkreisgräber.

² Die Ruhedauer eines Grabes wird durch eine zusätzliche Belegung mit Urnen nicht verlängert.

Konzessionsdauer Urnennischen

Art. 21

¹ In den Urnennischen können je nach Grösse bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

² Die ordentliche Konzessionsdauer für Urnennischen beträgt 25 Jahre.

³ Bei einer zusätzlichen Belegung einer

doppelten Werte.

Ruhedauer Kreisgräber

Art. 20

¹ Die ordentliche Ruhedauer für Kreisgräber beträgt 25 Jahre. Dieselbe Ruhedauer gilt für Gräber von "Engelskindern" und für Gräber von Kindern bis zu 12 Jahren.

² Die Ruhedauer eines Kreisgrabs wird durch eine zusätzliche Belegung mit einer oder mehreren Urnen nicht verlängert.

³ Die Ruhedauer kann nicht verlängert werden.

Ruhedauer Urnennischen

Art. 21

¹ Unverändert

² Die ordentliche Ruhedauer für Urnennischen beträgt 25 Jahre.

³ Die Ruhedauer einer Urnennische

nur teilweise belegten Urnennische kann die Konzessionsdauer wieder auf maximal 25 Jahre verlängert werden.

wird durch eine zusätzliche Belegung mit einer oder mehreren Urnen nicht verlängert.

Art. 22
 Konzessionsdauer Wahlgräber¹ Die Konzessionsdauer für Wahlgräber beträgt:
 - 40 Jahre für Erdbestattungsgräber (Einzel- oder Doppelgräber);
 - 30 Jahre für Urnengräber.

² Wahlgräber können erst im Zeitpunkt der Bestattung gekauft werden.

³ Die Konzessionsdauer kann auf Gesuch hin von der Friedhofverwaltung verlängert werden, wenn dadurch die Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und die nach Gebührentarif anfallenden Kosten vom Gesuchsteller übernommen werden.

⁴ Werden Wahlgräber vorzeitig auf Verlangen von Angehörigen aufgehoben, werden keine Konzessionsgebühren zurückerstattet. Der im Voraus pauschal bezahlte allgemeine Friedhofunterhaltsbeitrag wird pro rata zurückerstattet.

Art. 23

Art. 22
 Konzessionsdauer Wahlgräber¹ Unverändert

² Unverändert

³ Die Konzessionsdauer kann auf Gesuch hin von der Friedhofverwaltung verlängert werden, wenn dadurch die Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und die nach Gebührentarif anfallenden Kosten **von den Gesuchstellenden** übernommen werden.

⁴ Unverändert

Art. 23

| | | | |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Graböffnung | Das Öffnen eines Erdbestattungsgrabes vor Ablauf der Ruhedauer für Exhumationen, das Verlegen von Überresten Verstorbener und Wiederbestattungen bedürfen der Bewilligung des Regierungstatthalters. Die Kosten sind nach dem Gebührentarif zu entrichten. | Graböffnung | Das Öffnen eines Erdbestattungsgrabes vor Ablauf der Ruhedauer für Exhumierungen , das Verlegen von Überresten Verstorbener und Wiederbestattungen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztamts . Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden . Die Kosten sind nach dem Gebührentarif zu entrichten. |
| Aufhebung von Gräbern | <p>Art. 24 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung von Gräbern an.</p> <p>² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zwei Mal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofgärtner aufgehoben. Über das Material wird verfügt.</p> <p>³ Angehörige werden von der Friedhofverwaltung persönlich benachrichtigt, sofern die Adressen bekannt sind.</p> | Aufhebung von Gräbern | <p>Art. 24 ¹ Unverändert</p> <p>² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger sowie in den "Lokal-Nachrichten" zwei Mal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch das Friedhofpersonal aufgehoben. Über nicht abgeholtes Material wird verfügt.</p> <p>³ Unverändert</p> |
| Bestattungs- und Beisetzungskosten | <p>Art. 25 ¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Bestattungs- und Beisetzungskosten</p> | Bestattungs- und Beisetzungskosten | <p>Art. 25 ¹ Die Angehörigen von Verstorbenen haben zu Lasten des Nachlassvermögens</p> |

zungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen.

- ² Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Muri bei Bern trägt die Gemeinde auf schriftliches Verlangen der Hinterbliebenen die Kosten für:
- einen einfachen Sarg;
 - den Leichentransport innerhalb der Schweiz zur Aufbahnhalle;
 - die Kremation;
 - das Grabkreuz (aus Holz).

- ³ Ferner erlässt die Gemeinde folgende Gebühren und Beiträge gemäss Gebührentarif:
- Graberstellung (Erdbestattung)
 - Urnenbeisetzung
 - Beisetzung in Gemeinschaftsgrab
 - Ausschmücken des Grabes (normale Ausschmückung)
 - Benützung der Aufbahnhalle
 - allgemeiner Friedhofunterhalts-Beitrag (pauschal 25 Jahre)
 - Bemühungen des Siegelungsbeamten

gens für die Bestattungs- und Beisetzungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen.

- ² Die Bestattung bzw. Beisetzung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Muri bei Bern, die über kein Nachlassvermögen verfügen, muss auf einem der örtlichen Friedhöfe erfolgen, sofern die Angehörigen ein Gesuch um Kostenübernahme stellen. Bei Gutheissung eines Gesuchs übernimmt die Gemeinde die Kosten für:
- einen einfachen Sarg
 - den Leichentransport zum Krematorium
 - die Kremation
 - den Urnentransport zu einem der Friedhöfe in Muri bei Bern
 - das Grabkreuz (aus Holz).

- ³ Der Gemeinderat erlässt für folgende Gebühren und Beiträge einen Gebührentarif:
- Graberstellung (Erdbestattung)
 - Urnenbeisetzung
 - Beisetzung in eines der Gemeinschaftsgräber
 - Ausschmücken des Grabes (normale Ausschmückung)
 - Belegung der Aufbahnhalle
 - Benützung der Abdankungshalle
 - allgemeiner Friedhofunterhaltsbeitrag

Entscheidungsträger ist der Gemeindepräsident.

⁴ Bei aufgefundenen Leichnamen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen.

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

Art. 26

Friedhofruhe

Die Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Art. 27

Ordnung

Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber sowie jedes lärmende Treiben auf den Friedhöfen sind verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 28

Öffnungs- und Besuchszeiten

Die Friedhofverwaltung legt die Öffnungs- und Besuchszeiten für die Friedhöfe und für die Aufbahrungshalle fest.

(pauschal 25 Jahre)
- Bemühungen des Siegelungsbeauftragten.

⁴ **Aufgehoben**

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

Art. 26

Friedhofruhe

Unverändert

Art. 27

Ordnung

Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber sowie jedes lärmende **Verhalten** auf den Friedhöfen sind verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 28

Öffnungs- und Besuchszeiten

Unverändert

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 29

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung Ausführungsbestimmungen über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern.

² Diese Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere

- a. die Randbepflanzungen für bestehende und neue Gräber;
- b. die Flächen für den Grabschmuck und die Bepflanzung;
- c. den Grabschmuck;
- d. die Anpflanzung der Gräber;
- e. den Unterhalt der Gräber;
- f. die Verrechnung der Kosten gemäss Gebührentarif.

Nicht unterhaltene
Gräber

Art. 30

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit Rasen angesät oder mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Verordnung
Grabunterhalt

Art. 29

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung **eine Verordnung** über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern.

² **Diese Verordnung regelt** insbesondere

- a. die Randbepflanzungen für bestehende und neue Gräber;
- b. die Flächen für den Grabschmuck und die Bepflanzung;
- c. den Grabschmuck;
- d. die Anpflanzung der Gräber;
- e. den Unterhalt der Gräber;
- f. die Verrechnung der Kosten gemäss Gebührentarif.

Nicht unterhaltene
Gräber

Art. 30

Unverändert

| | | | |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftungsaus- schluss | <p>Art. 31 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere, auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder Naturereignissen beschädigt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.</p> | Haftungsaus- schluss | <p>Art. 31 ¹ Unverändert</p> <p>² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal widerrechtlich verursacht worden sind (Art. 58 ff Personalreglement).</p> |
| C. Grabmäler | | C. Grabmäler | |
| Grabkreuz | <p>Art. 32 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab gemäss Art. 16 ein Grabkreuz aus Holz zu Lasten der Gemeinde.</p> | Grabkreuz | <p>Art. 32 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab gemäss Art. 16 ein Grabkreuz aus Holz zu Lasten der Angehörigen.</p> |
| Ausführungs- bestimmungen | <p>Art. 33 ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung Ausführungsbestimmungen über die Grabmäler.</p> <p>² Diese Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere a. die allgemeinen Grundsätze;</p> | Verordnung Grabmäler | <p>Art. 33 ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung eine Verordnung über die Grabmäler.</p> <p>² Diese Verordnung regelt insbesondere a. die allgemeinen Grundsätze; b. die Bewilligungspflicht;</p> |

b. die Bewilligungspflicht;
 c. die Werkstoffe;
 d. die Bearbeitung;
 e. die Schrift und den Schmuck;
 f. die Masse;
 g. die Ausnahmebestimmungen;
 h. das Setzen und den Unterhalt.

c. die **Gestaltung**;
 d. die Schrift und den Schmuck;
 e. die Masse;
 f. die Ausnahmebestimmungen;
 g. das Setzen und den Unterhalt.

V. Schlussbestimmungen

V. Schlussbestimmungen

Widerhandlung **Art. 34**
¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden durch den Gemeinderat mit einer Verwarnung oder einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.
² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Begräbnisdekretes und die Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Widerhandlung **Art. 34**
¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer Verwarnung oder einer Busse bis zu **CHF 300.00** bestraft.
² **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuchs.**

Beschwerden **Art. 35**
¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt geführt werden.
² Beschwerden müssen innert 30 Tagen

Beschwerden **Art. 35**
¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung **und des Bestattungsamts** kann Verwaltungsbeschwerde **beim Gemeinderat von Muri bei Bern** geführt werden.
² Unverändert

seit der Eröffnung der anzufechtenden Verfügung schriftlich und begründet eingereicht werden.

| | | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestehende Wahlgräber | Art. 36 Die bestehenden Verträge über die Wahlgräber (alt: reservierte Gräber) bleiben bis zu deren Ablauf gültig. | Bestehende Wahlgräber | Art. 36 Unverändert |
| Inkrafttreten | Art. 37 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes. ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 19. Mai 1992 und der Nachtrag I vom 23. August 1994 aufgehoben. | Inkrafttreten | Art. 37 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reglementsänderungen. ^{2.} Aufgehoben |

Muri bei Bern, 21. August 2012

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Marti

Karin Pulfer



GEBÜHRENRAHMEN

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

(Art. 3 Abs. 4)

Der Rahmen für die zu erhebenden Gebühren, exkl. MWST, wird wie folgt festgelegt:

1. Erdbestattung (Graberstellung und Beisetzung)

| | | | | | |
|--------------------------|-----|--------|-----|-----|----------|
| - Erwachsene Einwohner | CHF | 400.00 | bis | CHF | 500.00 |
| - Erwachsene Auswärtige | CHF | 800.00 | bis | CHF | 1'000.00 |
| - Kinder von 3-12 Jahren | CHF | 180.00 | bis | CHF | 300.00 |
| - Kinder unter 3 Jahren | CHF | 120.00 | bis | CHF | 200.00 |

2. Urnen

2.1 Beisetzung in Kreis- Wahl- und bestehende Gräber sowie in bestehende Urnennischen

| | | | | | |
|--------------|-----|--------|-----|-----|--------|
| - Einwohner | CHF | 120.00 | bis | CHF | 160.00 |
| - Auswärtige | CHF | 240.00 | bis | CHF | 320.00 |

2.2 Beisetzung in neue Urnennischen

| | | | | | |
|--------------|-----|----------|-----|-----|----------|
| - Einwohner | CHF | 900.00 | bis | CHF | 1'500.00 |
| - Auswärtige | CHF | 1'300.00 | bis | CHF | 2'600.00 |

2.3 Beisetzung in Gemeinschaftsgräber

| | | | | | |
|--------------|-----|--------|-----|-----|--------|
| - Einwohner | CHF | 190.00 | bis | CHF | 260.00 |
| - Auswärtige | CHF | 380.00 | bis | CHF | 520.00 |

2.4 Gravur

| | | | | | |
|-------------|-----|----------|-----|-----|----------|
| - Einwohner | CHF | 1'000.00 | bis | CHF | 1'500.00 |
|-------------|-----|----------|-----|-----|----------|

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| | - Auswärtige | CHF 2'000.00 bis CHF 3'000.00 |
| 3. | Zusatz- und Verwaltungsgebühr für Erdbestattung eines verstorbenen Auswärtigen in Wahlgrab | CHF 650.00 bis CHF 800.00 |
| 4. | Ausschmücken des Grabs | |
| 4.1 | Erdbestattungsgrab | |
| | - normale Ausschmückung | CHF 100.00 bis CHF 130.00 |
| | - spezielle Ausschmückung | nach Aufwand |
| 4.2 | Urnengrab | |
| | - normale Ausschmückung | CHF 50.00 bis CHF 80.00 |
| 5. | Benützung der Aufbahnhalle | CHF 150.00 bis CHF 200.00 |
| 6. | Benützung der Abdankungshalle | CHF 200.00 bis CHF 400.00 |
| 7. | Vorzeitige Aufhebung | |
| | - eines Reihen- oder Kreisgrabes (Wahlgrab oder Urnennische gratis) | CHF 130.00 bis CHF 200.00 |
| 8. | Ausgrabung einer Urne | CHF 100.00 bis CHF 150.00 |

9. **Wiederbeisetzung einer Urne** CHF 100.00 bis CHF 150.00

10. **Allgemeiner Friedhofunterhaltsbeitrag**

Er beträgt unabhängig von der Bestattungs- bzw. Beisetzungsart

- pauschal Ruhedauer 25 Jahre CHF 490.00 bis CHF 650.00
- pauschal Konzessionsdauer 30 Jahre CHF 590.00 bis CHF 780.00
- pauschal Konzessionsdauer 40 Jahre CHF 770.00 bis CHF 1'020.00

11. **Konzessionsgebühren für Wahlgräber**

11.1 **Erdbestattungsgräber: Konzessionsdauer 40 Jahre**

- Einzelgrab Einwohner CHF 3'000.00 bis CHF 5'000.00
- Einzelgrab Auswärtige CHF 5'500.00 bis CHF 8'500.00
- Doppelgrab Einwohner CHF 6'000.00 bis CHF 10'000.00
- Doppelgrab Auswärtige CHF 9'000.00 bis CHF 15'000.00

11.2 **Urnengräber: Konzessionsdauer 30 Jahre**

- normale Belegung Einwohner CHF 1'500.00 bis CHF 2'500.00
- normale Belegung Auswärtige CHF 2'200.00 bis CHF 3'700.00
- doppelte Belegung Einwohner CHF 2'250.00 bis CHF 3'750.00
- doppelte Belegung Auswärtige CHF 3'300.00 bis CHF 5'550.00

11.3 Verlängerung der Konzessionsdauer für Wahlgräber

- bei einer Verlängerung der Konzessionsdauer sind pro 5 Jahre 25% der jeweils gültigen vollen Konzessionsgebühr zu entrichten.

Für die Einwohnergemeinde Allmendingen gelten diejenigen Ansätze der Gemeinde Muri bei Bern.

Alle Tarife ausser den Konzessionsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Muri bei Bern, 21. August 2012

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Marti

Karin Pulfer